



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Oktober 2022
(OR. en)

13980/22
ADD 1

EF 316
ECOFIN 1086
DELECT 193

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Oktober 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 7536 final
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 7536 final.

Anl.: C(2022) 7536 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.10.2022

C(2022) 7536 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten
technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die
Anforderungen an Sicherheiten**

ANHANG

In Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

„*ABSCHNITT 2a*

Öffentliche Garantien

„Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte als Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] kann eine öffentliche Garantie, die die in Abschnitt 2 Absatz 2 genannten Bedingungen für eine Zentralbankgarantie nicht erfüllt, gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als Sicherheit anerkannt werden, sofern sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Sie wird explizit von einer der folgenden Stellen emittiert oder garantiert:
 - i) von einem Zentralstaat im EWR;
 - ii) von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften im EWR, wenn es aufgrund von deren speziellen Steuererhebungsbefugnissen und aufgrund spezifischer institutioneller Vorkehrungen zur Verringerung ihres Ausfallrisikos in puncto Risiko keinen Unterschied zwischen den Risikopositionen regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften und den Risikopositionen des Zentralstaats des betreffenden Mitgliedstaats gibt;
 - iii) von der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, vom Europäischen Stabilitätsmechanismus bzw. von der Union;
 - iv) von einer in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates*¹ genannten multilateralen Entwicklungsbank mit Sitz in der Union;
- b) die CCP kann nachweisen, dass sie nach einer internen Bewertung ein geringes Kreditrisiko aufweist;
- c) sie lautet auf eine der folgenden Währungen:
 - i) eine Währung, für die die CCP gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen kann, dass sie zur angemessenen Steuerung des betreffenden Risikos in der Lage ist;
 - ii) eine Währung, in der die CCP Transaktionen clear, innerhalb des Limits der für die Deckung der Risikopositionen der CCP in dieser Währung verlangten Sicherheiten;
- d) sie ist unwiderruflich und unbeding, und die garantierenden Stellen können sich nicht auf eine Ausnahme oder ein anderes rechtliches oder vertragliches Mittel stützen, um gegen die Auszahlung der Garantie Einspruch zu erheben;
- e) sie kann innerhalb der Liquidationsperiode des Portfolios des ausfallenden Clearingmitglieds, das die Sicherheit stellt, ohne regulatorische, rechtliche oder operative Einschränkungen und ohne einschlägige Forderungen Dritter in Anspruch genommen werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Für die Zwecke von Buchstabe b verwendet die CCP bei der dort genannten Bewertung eine definierte und objektive Methode, die nicht vollständig auf externen Stellungnahmen basiert.“